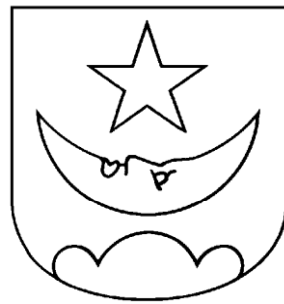


Einwohnergemeinde Zuchwil

Reglement über die Katastrophen-Vorsorge



Verwendete Abkürzungen:

ZSG	Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962
GVG	Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe
Epidemieng	Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen, 18.12.1970
GZP	Generelle Zivilschutz-Planung 1974

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember
1980

Reglement über die Katastrophen-Vorsorge der Einwohnergemeinde Zuchwil

Seite 2 von 9



Die Einwohnergemeinde Zuchwil

gestützt auf § 12 der Verordnung zum Katastrophenvorsorgegesetz vom 6. September 1977 und §§ 4 und 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 27. März 1949

beschliesst:

§ 1

Zweck

1. Das Reglement stellt die Gemeindeführung und ihre Verwaltungstätigkeit in Zeiten von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen sicher.
2. Es regelt die in einer Katastrophenorganisation von der Gemeinde zu treffenden behördlichen Massnahmen, um drohende Gefahren gegen Leib und Leben, Sachwerte und Umwelt, abzuwenden, Schäden und Unglücksfälle zu verhüten, zu beseitigen oder zu mindern.

§ 2

Aufgaben des
Gemeinderates

Der Gemeinderat stellt im Frieden und nach AKMob im wesentlichen sicher:

- a) Funktion des Gemeindestabes im Katastrophenfall
- b) Katastrophenorganisation der Gemeinde
- c) Bezug eines geschützten Kommandopostens im Katastrophenfall und Aufrechterhaltung der Verbindung zu über- und untergeordneten Instanzen
- d) Zivilschutzaufgaben gemäss Art. 2 ZSG wie:
Warnung und Alarmierung der Bevölkerung
Rettung und Schutz von Personen und Gütern
Betreuung von Verletzten und Obdachlosen
Kulturgüterschutz
- e) Feuerwehrwesen gemäss Art. 71 ff GVG wie:
Brandschutz und Brandbekämpfung
Einsatz bei Elementarereignissen
- f) Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Zusammenarbeit mit den Polizeiorganen gemäss § 1 ff des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 26. März 1961



- g) Funktionsfähigkeit der öffentlichen Dienste wie:
 - Information
 - Wasserversorgung
 - Abwasserbeseitigung
 - Energieversorgung (in Zusammenarbeit mit AEK)
 - Unterhalt der Verkehrswege
 - Bestattungswesen
 - Tierkadaverbeseitigung
 - Kehrichtbeseitigung
- h) Öffentliche Hygiene gemäss Art. 1 ff Epidemiengesetz:
 - Schutz vor und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, Epidemien
 - und Tierseuchen
- i) Kriegswirtschaftliche Massnahmen
- k) Übernahme von Aufgaben, die normalerweise in die Zuständigkeit der Kantone oder Amteien fallen und bei einem Notstand delegiert werden
- l) Zusammenarbeit mit der Armee, insbesondere bei:
 - Requisition
 - Zuweisung von Räumlichkeiten
 - militärischen Hilfeleistungen (Einsatz von Spezialtruppen)
- m) Ausführung von Aufgaben der Gesamtverteidigung auf Anordnung des kantonalen Katastrophenstabes
- n) nachbarliche Hilfeleistung
- o) weitere sinngemässe Aufgaben

§ 3

Gemeindestab Die Zusammensetzung des Gemeindestabes, gemäss § 13 Verordnung zum Katastrophenvorsorgegesetz vom 6. September 1977, ist in der Katastrophenorganisation der Gemeinde geregelt.

§ 4

Aufgaben des Gemeindestabes 1. Der Gemeindestab übernimmt im Frieden:

- a) Planung der Massnahmen für den Katastrophenfall im Frieden und im Krieg
- b) Einleitung von Sofortmassnahmen und Bewältigung von Katastrophenfällen in Verbindung mit dem

Reglement über die Katastrophen-Vorsorge
der Einwohnergemeinde Zuchwil

Seite 4 von 9



kantonalen Beauftragten bzw. dem Amtei-oder kanton-
nalen Katastrophenstab



2. Er übernimmt nach AKMob:

- a) Koordination der verbleibenden personellen und materiellen Mittel
(Zivilschutz und übrige Mittel)
- b) Einleitung von Sofortmassnahmen und Bewältigung von Katastrophenfällen
wegen kriegerischen Ereignissen oder anderen Ursachen in Verbindung mit
dem kantonalen Beauftragten bzw. dem Amtei- oder kantonalen Katastrophenstab.
- c) Zusammenarbeit mit der Armee
- d) Übernahme von Aufgaben übergeordneter Stellen im Delegationsfall

§ 5

Katastrophenmässige Beurteilung Der Gemeindestab nimmt in Anlehnung an die GZP eine katastrophenmässige

Beurteilung der Gemeinde vor und erstellt einen Plan nach folgenden Kriterien:

- Brand- und Trümmergefahren
- Überschwemmungs-, Überflutungs- und Gewässerverschmutzungsgefahren
- Erdbeben- und Bergsturzgefahren
- Kritische Verkehrslagen (Strasse, Schiene, Luft u.ä.)
- Technische Gefahren (Brennstoffe, explosive und giftige Stoffe)

§ 6

Ausrüstung 1. Die persönliche Ausrüstung des Gemeindestabes entspricht derjenigen des Zivilschutzes.

2. Das Korpsmaterial und die persönliche Ausrüstung werden vom Zivilschutz zur Verfügung gestellt und verwaltet.

§ 7

Mittel Die eigenen sowie die fremden personellen und materiellen Mittel sind in die Katastrophendokumentation der Gemeinde aufzunehmen.

§ 8

Reglement über die Katastrophen-Vorsorge der Einwohnergemeinde Zuchwil

Seite 6 von 9



Aufgebot 1. Für Aufgebote der Angehörigen der Feuerwehr, Polizei
und des Zivilschutzes gelten
Anforderung die einschlägigen Weisungen.



2. Für das Aufgebot weiterer verfügbarer Personen und Organisationen ist im Katastrophenfall für die Dauer von längstens 20 Tagen der Regierungsrat zuständig. Längerdauernde Aufgebote sind vom Kantonsrat anzuordnen

(§ 4 Katastrophenvorsorgegesetz)

3. Zur Anforderung nachbarlicher Hilfe hat der Gemeindestab mit dem kantonalen Beauftragten bzw. mit dem kantonalen Katastrophenstab, Verbindung aufzunehmen.

(Vorbehalten bleiben bestehende Regelungen der Stützpunkthilfe der Feuerwehr.)

4. Hilfeleistungen der Armee sind im Frieden über den Regierungsrat, nach

AKMob über den kantonalen Katastrophenstab, anzufordern.

§ 9

Rechte und Pflichten der Helfer 1. Die Dienstpflicht der Einsatzformationen der Feuerwehr, der Polizei und des Zivilschutzes ist in der einschlägigen Gesetzgebung geregelt.

2. Weitere Personen und Helfer aus Vereinen und Organisationen erfüllen ihre Pflicht nach Massgabe der zuständigen Gemeindebehörden.

3. Entschädigung und Versicherung richten sich nach § 21 ff der Verordnung zum Katastrophenvorsorgegesetz.

§ 10

Finanzielle Mittel 1. Im Katastrophenfall ist der Gemeindestab befugt, Aufwendungen für Hilfeleistungen bis zu einem Betrag von Fr. 50'000.-- zu tätigen.

2. Werden grössere Aufwendungen benötigt, ist der Gemeinderat berechtigt ohne Beschluss der Gemeindeversammlung die nötigen Kredite zu bewilligen.

§ 11

Ausbildung 1. Der Gemeindestab ist für die Ausbildung seiner Organe selber zuständig. Er bestimme dafür einen Verantwortlichen.

Reglement über die Katastrophen-Vorsorge der Einwohnergemeinde Zuchwil

Seite 8 von 9



2. Der Verantwortliche setzt jährlich mindestens eine Übung oder einen Rapport des Stabes an.

3. Vorsitzende und Dienstchefs der Fachbereiche im Gemeindestab werden unter Anleitung des kantonalen Katastrophenstabes ausgebildet.



§ 12

Benützung von 1. Die Benützung fremden Eigentums (Grundstücke und Ge-
Eigentum; Sach- und bäude) und die Entschädi-
Landschäden gung für Land- und Sachschäden richten sich
nach den Zivilschutzvorschriften, der
Feuerwehrgesetzgebung und den Bundesvorschriften be-
treffend militärische Ent-
schädigung (Beschluss der Bundesversammlung über die
Verwaltung der schweizerI-
schen Armee vom 30.3.1949).
2. In Zeiten aktiven Dienstes findet die Verordnung über
die Requisition vom
3. April 1968 sinngemäss Anwendung.

§ 13

Inkrafttreten Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung
durch den Regierungsrat in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE ZUCHWIL

Der Ammann Der Gemeindeschreiber

Rudolf Ruch Manfred Schaad

Vom Regierungsrat genehmigt am 21.01.1981, mit Beschluss
Nr. 493